

**Planungsverband „Windkraft Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm“  
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftanlagen“  
im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm**

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **Vorbemerkung**

Nach dem Energiekonzept der Bundesregierung von 2010 kommt den Erneuerbaren Energien eine weiter steigende, herausragende Bedeutung in der zukünftigen Energieversorgung zu. Neben der Leistungsausweitung durch „Repowering“, also durch den Ersatz alter durch neue leistungsstärkere Anlagen soll der zusätzliche Bedarf auch durch die natur- und landschafts-schutzverträgliche Ausweisung ausreichender Flächen für neue Windenergiegebiete gedeckt werden.

Im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm bestehen bereits mehrere Windkraftanlagen und eine Klein-Windkraftanlage. Weitere Windkraftanlagen sind in verschiedenen Gemeinden geplant. Große Teile des Landkreises bieten grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie ausreichende Voraussetzungen. Es dokumentiert sich ein Bedarf an Flächen bzw. Standorten zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen (im weiteren WKA). Zur städtebaulich geordneten Entwicklung besteht ein Planerfordernis.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan zielt darauf ab, privilegierte Windkraftanlagen zu steuern und die Voraussetzungen für eine spätere verbindliche Bauleitplanung nach § 8 Abs. 2 BauGB zu schaffen.

Zudem ist das Fachkonzept für die Kommunen als ein beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept zu sehen. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Vorgaben des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zu berücksichtigen. Damit ist das Fachkonzept als ein verbindlicher Belang in der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Inhalt der Bauleitplanung ist die Bearbeitung eines sachlichen Inhalts (Windkraft-Konzentrationszonen) zur städtebaulichen Lösung sich räumlich überschneidender Teilprobleme. Ein getrenntes Vorgehen der einzelnen Gemeinden und ihrer Nachbarkommunen zur Ausweisung von Konzentrationszonen in jeder Kommune wäre nicht sachgerecht, da die Wirkungen der Anlagen regelmäßig über die Gemeindegrenzen bestehen. Insbesondere am Schnittpunkt der Gemeindegebiete bestehen gute Voraussetzungen für Windkraftanlagen.

Um eine gemeinsame Koordinierung der Konzentrationszonen zu erreichen, haben sich alle beteiligten Kommunen mit Datum vom 11.07.2013 gemäß §205 BauGB zu einem Planungsverband „Windkraftplanung Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm“ zusammengeschlossen. Ein Planungsverband tritt nach Maßgabe seiner Satzung für die Bauleitplanung und ihre Durchführung an die Stelle der Gemeinden. Alle 19 Gemeinden im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm haben die Erarbeitung eines interkommunalen Fachkonzepts als Grundlage für einen gemeinsamen TFNP beschlossen.

Fachliche Grundlage für die Darstellung der Flächen für Windkraftanlagen ist eine gesonderte, gemeinsame fachliche Untersuchung im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm zur Steuerung von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen Gegebenheiten und einer Windpotenzialstudie für die Planungsfläche der beteiligten Gemeindegebiete.

Die Darstellung von Konzentrationszonen für WKA innerhalb der planenden Kommunen auf Grundlage des interkommunalen Fachkonzepts dient neben dem Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Energiekonzept der Bundesregierung auch der räumlichen Konzentration der Anlagen innerhalb des Untersuchungsgebietes des Landkreisgebietes Pfaffenhofen a.d. Ilm.

## Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

### Stellungnahmen der Bürger:

Von Bürgern aus den beteiligten Gemeinden Schweitenkirchen, Pfaffenhofen, Immünster, Reichertshausen, Hohenwart, Gerolsbach, Geisenfeld, Vohburg, Wolnzach, Scheyern, Rohrbach, Schweitenkirchen, Reichertshofen, Pörnbach und den benachbarten Gemeinden Aresing und Paunzhausen gingen die folgenden Anregungen und Bedenken ein:

- Einwände bzgl. **unkorrektor Bekanntmachungen** des Verfahrens. Die Einwände wurden von den Gemeindeverwaltungen richtig gestellt und entkräftet.
- Hinweise bzgl. **Naturschutz und Artenschutz** zu Fauna und Avifauna mit der Bitte um weitere Berücksichtigung und Untersuchung. Es wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten durch einen Biologen erstellt, die Ergebnisse sind in der Planung berücksichtigt.
- Hinweise zum **Immissionsschutz** durch Lärmbelastung mit Forderung nach gleichen Abständen zu allen Bauflächen, Forderung nach höheren Abständen, Einhaltung der Mindestabstände, Ergänzung von fehlenden Wohnsiedlungen. Fehler wurden bereinigt, die angewandten Schutzabstände nach städtebaulichen Kriterien eingehalten.
- **fehlende Konzentration** der Windkraftanlagen in Zusammenhang mit Einkesselung bzw. optisch bedrängender Wirkung. Durch die Anwendung der beschlossenen Kriterien wird eine unkontrollierte Verspargelung, Einkesselung und Überlastung einzelner Bereiche vermieden.
- Forderung zur Anwendung der **10-H-Regelung**. Die Regelung ist berücksichtigt und durch die Potentialflächen noch weiter reglementiert.
- Hinweise zu **Schattenwurf, Brandschutz und Eiswurf**. Diese sind in nachfolgenden Verfahren genauer zu prüfen und ggf. zu reglementieren.
- Hinweise zu **Diskoeffekt, Hindernisbefeuerung, Lichtreflexionen**. Beeinträchtigungen dazu werden i.a. technisch gelöst, bzw. sind auf Ebene des TFNPs nicht als erheblich anzusehen.
- Forderung nach **Wiederaufnahme** von entfallenen Flächen. Keine Wiederaufnahme aufgrund der beschlossenen Kriterien.
- Einwände wegen **Beeinträchtigung Landschaftsbild und Erholung (Tourismus)**. Durch die Konzentrationsplanung können die Eingriffe minimiert werden.
- Einwände bzgl. **Wertverlust von Immobilien** und Grundstücken. Auf Ebene des TFNPs sind diesbezüglich aufgrund der Schutzabstände keine unüberwindbaren Hindernisse erkennbar.
- Einwände bzgl. Gefahr für Gesundheit durch **Infraschall**. Die Mindestabstände schützen nach derzeitigem Kenntnisstand vor Beeinträchtigungen diesbezüglich.
- Hinweise zu Beeinträchtigung von **Baudenkmalern** durch WKA. Die Sichtbezüge zu den Denkmälern wurden für die Ebene des TFNPs umfassend geprüft.
- Hinweise zur **Wirtschaftlichkeit** der WKA. Berücksichtigung für Ebene des TFNP durch Anwendung der Windpotentialstudie.
- Einwände bzgl. Eingriffe für **Wegebau**. Eine grundsätzliche Erschliessbarkeit ist auf Ebene des TFNPs gegeben. Die Eingriffe sind als gering zu bewerten.
- Hinweise zu Lage von Eignungsflächen in **Wasserschutzgebiet Zone III**. Die Zone III wird als Restriktion gewertet und muss in nachfolgenden Verfahren in Einzelfallprüfung konkret behandelt werden.

## **Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:**

Von den beteiligten Kommunen Stadt Pfaffenhofen, Hettenshausen, Schweitenkirchen, Rohrbach, Pörnbach, Scheyern und Markt Hohenwart gingen folgende Anregungen und Bedenken ein:

- Einkesselung von Ortschaften durch Eignungsflächen z.T. im Zusammenspiel mit genehmigten WKA. Tatsächlich vorliegende Einkesselungen wurden bereinigt.
- Bitte um Erhöhung von Abständen zu Bauflächen. Die beschlossenen Abstände wurden beibehalten.

Von allen weiteren beteiligten Kommunen wurde grundsätzliches Einverständnis signalisiert.

Von den benachbarten Kommunen Waidhofen, Hohenkammer, Petershausen, Großmehring, Aresing, Paunzhausen, Markt Indersdorf, Rudelzhausen, Mainburg, Weichs gingen folgende Anregungen und Bedenken ein:

- Forderung nach höheren Abständen, bzw. nach den eigenen beschlossenen Abständen zu Bauflächen in der eigenen Gemeinde. Nach Beschluss wurden auch im Grenzgebiet die Abstände des Planungsverbandes angewandt.
- Forderung nach Einhaltung der „10-H-Regelung“. Die Regelung ist berücksichtigt und durch die Potentialflächen noch weiter reglementiert.

Von allen weiteren benachbarten Kommunen wurde grundsätzliches Einverständnis signalisiert.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist auf mögliche Sichtbeziehungen zu landschaftsprägenden Baudenkmalern hin und fordert die Berücksichtigung von Blickachsen. Die Denkmäler wurden umfassend geprüft und Eignungsflächen wo notwendig von weiterer Planung ausgenommen, oder als Restriktion für weitere Verfahren bewertet. Bodendenkmäler werden als Ausschluss oder Restriktion aufgenommen.

Von den Betreibern von Ferngas- und Ölleitungen, Stromleitungen und Telekommunikationsleitungen wurden Hinweise bzgl. notwendiger Abstände zu den Leitungen und sonstige Vorgaben gegeben. Die Hinweise sind soweit möglich berücksichtigt.

Von der Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz wurden Hinweise für das Zulassungsverfahren gegeben. Diese sind in die Begründung aufgenommen.

Die Regierung von Oberbayern, Bergamt Süd gibt Hinweise zu Bodenschätzen.

Die Zweckverbände Wasserversorgung und das Wasserwirtschaftsamt fordern einen Ausschluss der Zone III der Wasserschutzgebiete. Die Zone III wird als Restriktion in der Planung behandelt.

Die Deutsche Bahn AG und das Eisenbahn-Bundesamt geben Hinweise zu Schutzabständen zu Bahnlinien. Es sind 200 m Abstand in der Planung berücksichtigt.

Die Bundesnetzagentur und die Betreiber von Richtfunkstrecken geben Hinweise zur Berücksichtigung von Richtfunk. Da sich die Richtfunkstrecken in kürzester Zeit ändern können, sind diese nur als Restriktion in der Planung berücksichtigt.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Immissionsschutz gibt Hinweise zu Lärmschutz in den nachfolgenden Verfahren.

Der Regionale Planungsverband Ingolstadt hat keine Einwände gegen die Planung, gibt Hinweise zu landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Diese sind in der Planung als Restriktion berücksichtigt.

Das bayerische Landesamt für Umwelt gibt Hinweise bzgl. Geogefahren, Rohstoffgeologie und zu vorsorgenden Bodenschutz. Die Vorgaben sind soweit notwendig in die Unterlagen eingearbeitet.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugbelange, die Deutsche Flugsicherung und das Luftamt Süd der Regierung von Oberbayern weisen auf die Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes, Hindernisfreiflächen und Flugnavigationsanlagen hin. Diese sind als Ausschluss- oder Restriktionskriterien in der Planung beschrieben.

Die Autobahndirektion Südbayern und das Staatliche Bauamt Ingolstadt fordern höhere Abstände zu den Straßen und dass der Verkehr nicht durch WKA beeinflusst werden darf. Die beschlossenen Abstände bieten ausreichend Schutz und werden beibehalten.

Der Bayerische Bauernverband fordert gleiche Abstände zu Außenbereichswohnen wie zu Wohnbauflächen. Die beschlossenen Abstände wurden beibehalten.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Planungsrecht und Ortsplanung hat keine Einwände, gibt Hinweise zu Form und landesplanerischen Belange. Diese wurden eingearbeitet.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Untere Naturschutzbehörde gibt Hinweise zu artenschutzrechtlichen Untersuchungen auf Ebene des TFNPs und für nachfolgende Verfahren.

Es wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt und die Ergebnisse in der Planung berücksichtigt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt Hinweise zu Umgang mit Waldflächen nach Waldgesetz und Waldfunktionen. Die Vorgaben sind soweit möglich als Ausschlusskriterium oder Restriktion in der Planung berücksichtigt.

Der Bund Naturschutz fordert die Aufnahme von weiteren Flächen. Diese wurden wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet nicht berücksichtigt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gibt Vorgaben zu militärischen Schutzbereichen der Militärflugplätze und der Luftverteidigungsanlage Freising. Diese wurden entsprechend in die Planung eingearbeitet.

Der Landesbund für Vogelschutz gibt Hinweise bzgl möglichen Konflikten mit Avifauna. Es wurden Untersuchungen durch einen Biologen durchgeführt und die Ergebnisse in der Planung berücksichtigt.

Die Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde gibt Hinweise zu landesplanerischen Belangen, diese sind entsprechend als Ausschlusskriterien oder Restriktionen in der Planung berücksichtigt.

Das Landratsamt Dachau gibt Hinweise zu den eigenen geplanten Flächen im Grenzgebiet zum Landkreis. Die Hinweise wurden soweit möglich berücksichtigt.

Das Max-Planck-Institut für Astrophysik weist auf die LOFAR-Anlage in der Gemeinde Aresing hin und mögliche Beeinflussung dieser durch WKA. Die Vorgaben sind als Restriktion aufgenommen.

Der Modellbau-Club Ikarus Pfaffenhofen fordert eine Berücksichtigung des Modellfluggeländes. Das Gelände ist als Restriktion in der Planung dargestellt.

Die Evang.-lutherische Kirchengemeinde Kemmoden-Petershausen befürchtet eine Beeinträchtigung des Baudenkmal durch Sichtbeziehung zu möglichen WKA. Eine übermäßige Beeinträchtigung auf Ebene des TFNPs konnte nicht festgestellt werden.

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde grundsätzliches Einverständnis signalisiert.

## Zusammenfassung

Die Darstellung von Versorgungsflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Kommunen soll die Nutzung der Windenergie auf städtebaulich geeigneten und immissionsschutzrechtlich sowie naturschutzfachlich vertretbaren Bereichen fördern und konzentrieren und gleichzeitig einen öffentlichen Belang schaffen, der gemäß § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB der Errichtung von Windenergieanlagen an anderen Standorten im Außenbereich entgegensteht, sowie als Grundlage für die weitere Bauleitplanung dienen.

Im fachlichen Konzept zur Ermittlung von Potentialflächen für die Windkraftnutzung für den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm sind in der Ergebniskarte 6 20 räumliche Bereiche, in einer Gesamtgröße von ca. 2.211,20 ha für die Konzentrationszonen ermittelt.

Insgesamt verbleiben nach Anwendung der planungsrechtlichen/tatsächlichen Ausschlussgebiete und der Berücksichtigung der weichen, städtebaulichen Kriterien **ca. 2,91 % des gesamten Untersuchungsgebietes der Kommunen** für die Windkraftnutzung.



Hohenwart, den .....

.....  
Manfred Russer,  
Vorsitzender des Planungsverbandes